

## „Regalnutzung“ und „Nachbelegung“ in den Bibliotheken für Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht

### 1. Reine Regalnutzung

Die genannten Bibliotheken können für eine bloße Regalnutzung ohne vorherige Reservierung betreten werden. Dabei darf jegliche Literatur eingesehen werden, auch Kopieren und Scannen ist erlaubt. Arbeits- und Leseplätze dürfen hingegen **nicht** genutzt werden, auch nicht kurzfristig. Das gilt sowohl für ausgewiesene Arbeitsplätze mit Platznummern, sowie auch für Flächen, die generell nicht für die Nutzung vorgesehen sind, insb. die entsprechend markierten Abstandsflächen zwischen den ausgewiesenen Arbeitsplätzen.

Vor dem Betreten der Bibliothek ist an der Theke ein Kontaktdatenformular auszufüllen. Tragen Sie bei Verlassen der Bibliothek die entsprechende Uhrzeit auf dem Formular ein und geben Sie das Formular an der Theke ab. Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend. Bitte bringen Sie einen eigenen Kugelschreiber mit.

### 2. Nachbelegung von freien Plätzen

An der Theke werden Plätze neu vergeben, sofern sie **trotz Buchung eine Stunde nach Beginn des Zeitslots nicht belegt sind**. Die Regelung gilt somit für den Vormittags-Zeitslot ab 9:00 (Nutzung nur bis 14:00), für den Nachmittagszeitslot ab 15:00. Eine Nachbelegung ist **nur möglich, wenn** im gewünschten Bibliotheksbereich **aktuell keine freien Plätze im Buchungssystem vorhanden sind**. Dies gilt nicht für Rechtsreferendar:innen und Doktorand:innen, welche keinen Zugang zum Reservierungssystem haben.

Vor dem Betreten der Bibliothek ist an der Theke ein Kontaktdatenformular auszufüllen. Die Nachbelegung ist beschränkt auf Studierende und Mitarbeitende der Fakultät 03 (juristische Fakultät) sowie Rechtsreferendar:innen und Doktorand:innen.

### 3. Generelles

Für die Regalnutzung wie auch für die Nachbelegung stehen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung. Falls es dabei zu Wartezeiten kommt ist es erforderlich, dass die Vorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden, sowohl die gesetzlichen als auch die der LMU. Ansonsten können die Konzepte nicht fortgeführt werden. Insbesondere muss der Mindestabstand eingehalten sowie eine medizinische Maske getragen werden.